

Deutsche Gesellschaft für Beratung
German Association for Counseling e. V. (DGfB)

Satzung



Impressum

Herausgeber Vorstand
der
Deutsche Gesellschaft für Beratung/
German Association for Counseling e. V.
Melatengürtel 127, 50825 Köln
Postanschrift:
Postfach 51 21, 50337 Hürth
Telefon +49-(0)2233-713 04 07
Telefax +49-(0)2233-69 15 08
info@dachverband-beratung.de
Vereinsregister AG Charlottenburg 24905 Nz

Deutsche Gesellschaft für Beratung German Association for Counseling e. V. (DGfB)

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Beratung - German Association for Counseling - (DGfB)" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der professionellen und wissenschaftlich fundierten Beratung/Counseling,
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Entwicklung und Fortschreibung eines gemeinsam anerkannten Verständnisses wissenschaftlich begründeter professioneller Beratung/Counseling
 - b) Förderung und Koordination von Aktivitäten in den Bereichen Forschung, Theorie- und Praxisentwicklung und Weiterbildung,
 - c) Vertretung und Verbreitung von Beratung/Counseling in gesellschaftlich relevanten nationalen und internationalen Feldern sowie die Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher oder verwandter Aufgaben des In- und Auslandes,
 - d) Koordination und Förderung des interdisziplinären Austauschs,
 - e) Förderung der Reflexion und Entwicklung von Standards, f) Reflexion und Entwicklung von Qualitätssicherung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind Ordentliche Mitglieder und Assoziierte Mitglieder.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können Verbände werden, die auf dem Gebiet der Beratung/ Counseling tätig sind, soweit diese Verbände in mindestens sieben Bundesländern durch Einzelmitglieder vertreten sind. Bestimmungskriterium ist der (Wohn-)Sitz.
2. Die rechtliche Grundlage für die Entstehung des Mitglieds (z. B. Satzung, Gesellschaftsvertrag, öffentlich-rechtlicher Gründungsakt) darf nicht dem Kernbereich der Regelungen der Satzung der DGfB widersprechen; das Mitglied teilt Änderungen dieser rechtlichen Grundlage dem Vorstand der DGfB mit, der sie auf ihre Vereinbarkeit mit dieser Satzung überprüft.

§ 5 Assoziierte Mitglieder

1. Assoziierte Mitglieder können Organisationen und Einrichtungen werden, die die Arbeit des Vereins fördern wollen.

2. Assoziierte Mitglieder können berufen werden, in Gremien mitzuwirken.
3. Ein Assoziiertes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§6 Aufnahme von Mitgliedern

1. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand legt den Antrag mit einer Stellungnahme der Mitgliederversammlung vor.
3. Für eine Aufnahme ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Kündigung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende
- b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit und/oder Auflösung der Gemeinschaft;
- c) durch Ausschlussentscheidung des Vorstands, wenn das Mitglied aa) die in § 4 Nr. 1. und § 5 Nr. 1. genannten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder bb) den satzungsgemäßen Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
Gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstands ist Berufung des Mitglieds an die Mitgliederversammlung möglich; diese kann den Beschluss des Vorstands mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder verwerfen.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) Vorstand,
 - c) Wissenschaftlicher Beirat, d) Kuratorium.
2. Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) die Beratung und die Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins;
 - b) die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds gem. § 6 und die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 7 c);
 - c) die Wahl des Vorstandes;
 - d) die Entlastung des Vorstandes;
 - e) die Wahl der Kassenprüfer;
 - f) die Festsetzung des Beitrages;
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen; Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen; die Satzungsänderungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben; h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Bei Abstimmungen hat jedes Ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur

- persönlich ausgeübt werden. Die Berechtigung zur Stimmabgabe ist nachzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung festgestellt, ist mit einer Frist von nicht unter einem Monat und nicht über drei Monaten zu einer Versammlung mit derselben Tagesordnung erneut einzuladen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. **Mitgliederversammlungen können auch online, z.B. als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.**
 4. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Ordentlichen Mitglieder gefasst; bei Beschlüssen nach Abs. 1 g) und h) ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Ordentliche Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder eine ungültige Stimme abgeben, werden wie nicht Erschienene behandelt.
 5. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt durch die/den Vorsitzende(n) schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten.
 6. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand feststellt, dass das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - b) dreißig Prozent der Mitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats mit einer Frist von einem Monat einzuberufen.
 7. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/ dem Versammlungsleiter(in) und der/dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen sind. Das Protokoll ist den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem Schatzmeister(in),
 - d) bis zu 6 Beisitzer(innen).
2. Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schatzmeister(in). Sie vertreten den Verein jeweils zu zweit.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
4. Wählbar ist, wer von einem ordentlichen Mitglied als Kandidat benannt wird und selber ordentliches Mitglied eines ordentlichen Mitglieds der DGfB ist.
5. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister(in) werden in eigenen Wahlgängen, die Beisitzer/innen insgesamt in einem Wahlgang gewählt. Bei der Wahl der Beisitzer/innen hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Beisitzer/innen zu wählen sind. Es kann auch weniger Stimmen abgeben, eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Im ersten und zweiten Wahlgang ist zur Wahl die Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder eine ungültige Stimme abgeben, werden wie nicht erschienene behandelt. In den folgenden Wahlgängen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
6. Ein Mitglied des Vorstandes scheidet aus diesem aus, wenn die Mitgliedschaft des Ordentlichen Mitglieds in einem der Fälle des § 7 endet oder sobald das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied in einem der Ordentlichen Mitglieder ist. Auf der nächsten Mitgliederversamm-

- lung muss eine Nachwahl erfolgen.
7. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen von drei seiner Mitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als drei seiner Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. **Vorstandssitzungen können auch online, z.B. als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.**
 8. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer können ihre Reisekosten und notwendigen Auslagen ersetzt bekommen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ihnen eine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit gewährt werden.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

1. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind Vertreter/innen aus Forschung und Lehre. Sie beraten und unterstützen den Vorstand bei allen Wissenschaft und Forschung betreffenden Angelegenheiten.
2. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitglieder werden für 5 Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.
3. Ein/e vom Wissenschaftlichen Beirat bestimmte/r Vertreter/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil. Diese/r kann sich durch ein anderes Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats vertreten lassen.
4. Ein/e vom Vorstand bestimmte/r Vertreter/in nimmt an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats ohne Stimmrecht teil. Diese/r kann sich durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.
5. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirat können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 12 Kuratorium

1. Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Mitglieder des Kuratoriums sind Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.
3. Die Mitglieder werden vom Vorstand für 3 Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich.
4. Ein/e vom Kuratorium bestimmte/r Vertreter/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil. Diese/r kann sich durch ein anderes Mitglied des Kuratoriums vertreten lassen.
5. Ein/e vom Vorstand bestimmte/r Vertreter/in nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teil. Diese/r kann sich durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.
6. Die Mitglieder des Kuratoriums können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine im Sinne der Ziele der DGfB tätige Institution. Die Entscheidung darüber wird in der abschließenden Mitgliederversammlung gefasst.

Stand 12.11.2016 /
21.11.2020